



Wien, am 27.10.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
UW.4.1.11/0324-  
I/6/2010

Mag. Hagen/ 6947

rainer.hagen@lebensministerium.at

**Ansteigen des Grundwassers im Bereich des nördlichen Tullnerfeldes,  
Stellungnahme Oberndorfer/ Bgm Solich**

Sehr geehrter Herr Oberhofer, sehr geehrter Herr Bürgermeister Solich!

Ihr Schreiben vom 24.9.2010 wird zur Kenntnis genommen und Ihre Anregungen in die aktuellen Problemlösungsstrategien miteinbezogen.

Sollten Gutachten vorliegen, welche noch nicht in die Beurteilung der GW-Situation durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit eingeflossen sind, so wird höflichst angeboten diese der Obersten Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Zu ihrer Aussage, dass die betroffenen Gebäude in Einklang mit der Bauordnung errichtet wurden ist auszuführen, dass dies vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nie angezweifelt wurde. Die Überprüfung der Baurechtskonformität fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit des Ministeriums.

Zum Ablauf, welcher zur Abänderung der Betriebsordnung (BO) 1995 in der Fassung der BO Stand 1.1.2001 geführt hat, ist folgendes anzumerken:

Im Kollaudierungsbescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ZI.14.550/43-I4/98 vom 15.4.1999 wurde die Betriebsordnung 1995 mit einer zeitlichen Redzierung der Absenckphasen und einem auf 6 Jahre eingeschränkten Probetrieb genehmigt. Dies geschah nicht amtswegig, d.h. nicht aus innerbehördlichem



Antrieb, sondern aufgrund der zulässigen Forderungen der Forst- und Fischereiberechtigten, was vom Verwaltungsgerichtshof auch bestätigt wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob ein (Forst-) Berechtigter Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und drang mit dieser durch. Aufgrund des Erkenntnisses des VwGH vom 16.12.1999 musste der Probetrieb auf insgesamt 8 Jahre ausgeweitet werden. Der VwGH hat somit explizit die Ansprüche der Grundstückseigentümer im Bereich des Gießgangs anerkannt.

Der Probetrieb, welcher aufgrund des obigen VwGH-Erkenntnisses vom 16.12.1999 mit dem Bescheid vom 30.10.2000 genehmigt wurde (BO 2001), ist Ende 2008 ausgelaufen und wird seither nicht mehr gefahren. Der einzige Unterschied der aktuellen BO zur BO 1995 ist der zeitlich reduzierte Abstau im Herbst.

Die Oberste Wasserrechtsbehörde erlaubt sich nochmals darauf hinzuweisen, dass die zuständigen Behörden und Fachabteilungen keinen rechtlich und technisch möglichen Lösungsansatz ungeprüft lassen.

So wurde bereits gemeinsam mit den Landesbehörden ein umfassendes Maßnahmenpaket geschnürt, dessen Umsetzung bereits im Laufen ist. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um das Abpumpen von Grundwasser über bestehende Brunnenanlagen sowie die Ertüchtigung von Abzugsgräben und Gerinnen zur Entwässerung.

Für weitere Informationen und Fragestellungen steht die Oberste Wasserrechtsbehörde zur Verfügung.

Ergeht an:

- 1) Alfred Oberhofer, Am Kibitzsee 16, 3465 Königsbrunn/ Wagram
- 2) Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, Rathausplatz 1, 3465 Königsbrunn am Wagram, z.H. Bürgermeister Karl Solich

Für den Bundesminister:

Mag. H a g e n

Elektronisch gefertigt